

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit seinem Beschluss in der 439. Sitzung am 19. Juni 2019 die Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Beschluss „Tonsillotomie bei Hyperplasie der Tonsillen“ durch die Aufnahme des OPS-Kodes 5-281.5 „Tonsillektomie (ohne Adenotomie): Partiiell, transoral“ umgesetzt.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A wird die Anmerkung ergänzt, dass im Anschluss an die Durchführung des operativen Eingriffes (Gebührenordnungspositionen 31232 und 36232) in Verbindung mit dem OPS-Kode 5-281.5 die postoperative Überwachung über die Gebührenordnungspositionen 31504 und 36504 berechnet werden kann.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B nimmt der Bewertungsausschuss verschiedene Detailänderungen im EBM vor.

Zu 1:

Gemäß der Aufnahme einer vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01748 (Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen) erfolgt eine Klarstellung, dass im Falle einer Nebeneinanderberechnung der Gebührenordnungsposition 01748 neben der Uro-Genital-Sonographie nach der Gebührenordnungsposition 33043 am gleichen Behandlungstag, ein Abschlag bezüglich der Wechselzeiten auf die Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungsposition 33043 erhoben wird.

Zu 2 und 4:

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen bzw. um Änderungen zur Anpassung an die EBM-Systematik.

Zu 3:

Gemäß den Änderungen der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01611 erfolgt eine Klarstellung, nach der die Verordnung von medizinischer Rehabilitation unter Verwendung des Vordrucks Muster 61 gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie) nach § 92 Abs. 1 SGB V durchzuführen ist.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.